

Satzung

Des Schulvereins der Kath. Grundschule Radevormwald

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Schulverein zur Förderung der katholischen Grundschule in Radevormwald“
und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wipperfürth eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in Radevormwald.

§ 2

Der Verein bezweckt, den pädagogischen Anspruch der Grundschule in der Schulgemeinde wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der gewählten Elternvertretung für die Belange der Schule eintreten und zum Wohle der Schüler Anregungen und Hilfen geben und eine wirksame Interessenvertretung der Schule bei Rat und Verwaltung der Stadt Radevormwald anstreben. Ein besonderes Anliegen des Verein ist es, eine lebendige Gemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus herzustellen, die Eigeninitiative der Eltern anzuregen und durch Beitragsaufkommen und Spenden die Lern- und Unterrichtsbedingungen der Kinder verbessern zu helfen. Der Schulverein der katholischen Grundschule Radevormwald mit Sitz in Radevormwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzungen des Lehr- und Lernmaterials für die Schüler der gesamten Schule und durch Zuwendungen bei besonderen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten etc.).

2. 1

A) Ein weiterer Zweck ist es, eine verlässliche Betreuung für die Kinder der KGS – Lindenbaum zu ermöglichen (Schule von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr).
Diese Betreuungsmaßnahme ist eingebettet in das gesamtpädagogische Konzept der KGS – Lindenbaum.

A.1) Ab dem Schuljahr 2006/2007 wird zusätzlich die Offene Ganztagschule für die Kinder der KGS – Lindenbaum eingerichtet (Schule von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr).

B) Die Anmeldung erfolgt schriftlich für ein Schuljahr.

C) Für jedes weitere Jahr erfolgt eine neue Anmeldung.

D) Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr in NRW.

E) Die Höhe der Beiträge für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme wird von der Mitgliederversammlung des Schulfördervereins der KGS – Lindenbaum festgelegt.

- 2 -

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins können alle Eltern werden, deren Kinder die kath. Grundschule in Radevormwald besuchen, sowie sonstige Freunde und Förderer des Vereins.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag, der mindestens 7,- € pro Jahr beträgt, im übrigen der Selbsteinschätzung überlassen bleibt.

Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt erteilt der Vorstand Beitrags- und Spendenquittungen, die zur steuerlichen Absetzbarkeit der eingezahlten Beträge berechtigen.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schatzmeistern und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer vertreten. Der jeweilige Rektor

- 3 -

der Katholischen Grundschule und ein Mitglied der Schulpflegschaft nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter. Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Dazu lädt der Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Uhrzeit, der Tagungsstätte und der Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Mitglieder der Klassenpflegschaft sowie Lehrer und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt die Höhe der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem 2 Rechnungsprüfer, die das Haushaltswesen des Vereins zu überwachen und die in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres über ihre Prüfungstätigkeit einen Rechnungsprüfungsbericht zu geben haben.

§ 12

Der Vorsitzende lädt zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich unter Bekanntgabe der Uhrzeit, der Tagungsstätte und der Tagesordnung ein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 13

Die Beschlüsse der Organe des Schulvereins werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Organe wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer dauert 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Die Auflösung des Schulvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die

Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Radevormwald. Die katholische Kirchengemeinde St. Marien hat das Vermögen dann unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Schulvereins am 28. März 2006 einstimmig angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Radevormwald, den 28.März 2006